



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 70 / 2011 vom 07.12.2011

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Heino Bork
Tel.: 040.428 75 - 9017

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
-------	--------

- | | |
|------|---|
| S. 2 | 1. Änderung der Richtlinie zur Berechnung der Curricularnormwerte (CNWs) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |
| S. 5 | Erste Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 31 bis 41 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW-Leistungsbezüge-Richtlinie) |

1. Änderung der Richtlinie zur Berechnung der Curricularnormwerte (CNWs) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 24.11.2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24.11.2011 gem. § 79 Abs. 2 S.10 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) die erste Änderung der Richtlinie zur Berechnung der Curricularnormwerte (CNWs) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 13.10.2011 beschlossen:

1. Aufnahmequoten im 1. Fachsemester (FS)

Gemäß SEP 2006-2012 sind im Rahmen der Kapazitätsberechnung folgende Kohortengrößen (bzw. ein Vielfaches hiervon) für die Aufnahme in das 1. FS (= Aufnahmequoten / Studienanfängerplätzen) mindestens festzusetzen:

- a. Bachelorstudiengänge 40,
- b. duale Bachelorstudiengänge 30,
- c. Masterstudiengänge 20-25.

2. Allgemeine Berechnungsgrundlagen für die CNWs

2.1 In der CNW-Berechnung werden die Module (Teilmodule/Inhalte) aufgeführt. Für jedes einzelne (Teil-) Modul wird die Lehrveranstaltungsart, die Gruppengröße, der Anrechnungsfaktor, die SWS, die CreditPoints und der Curricularanteil angegeben.

2.2 Die Gruppengrößen sind so festzulegen, dass nach der mathematischen Logik die einzelnen Gruppengrößen derart zueinander in Beziehung stehen, dass die Grundkohorte der Studierenden in die jeweiligen Teilgruppen aufgeteilt werden kann (z.B. 80/40/20 od. 45/15).

2.3 Die Gruppengrößen sind in der gesamten Berechnung durchgängig gleich groß anzusetzen, da der Schwundausgleich nur über die Schwundberechnung in der Kapazitätsberechnung vollzogen wird.

2.4 Für die Planung der Module sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten und Bandbreiten an Gruppengrößen an der HAW Hamburg vorgesehen (in Anlehnung an die Empfehlung der HRK vom 14.06.2005, vgl. Anlage zur Richtlinie):

Lehrveranstaltungsarten	Anrechnungsfaktor¹	Gruppengrößen für BA	Gruppengrößen für Dualen BA (gilt nicht für die duale Studienformen)	Gruppengrößen für MA
Studienarbeit	0,1	1	1	1
Bachelorthesis	0,3	1	1	1
Masterthesis	0,5	1	1	1
Kleingruppenprojekt	0,5	3-5	3-5	3-5
Praktikum / Labor / Praxisgruppe / (Praxis-) Kolloquium	1	10-15	10-12	10-15
Aktivierende Lernformen (z.B. Projektseminar, POL)	1	12-20	10-12	10-15
Seminar / Übung	1	18-24	15-18	10-15
Seminaristischer Unterricht	1	36-45	30-36	20-30
Lehrvortrag / Vorlesung	1	60-90	60-72	40-60

¹Anrechnungsfaktor: Die Lehrveranstaltungsarten Praktikum / Labor / Praxisgruppe / (Praxis-) Kolloquium, Aktivierende Lernform (z.B. Projektseminar, POL), Seminar / Übung, Seminaristischer Unterricht sowie Lehrvortrag / Vorlesung sind gemäß § 4 Nr. 1 und 5 LVVO voll auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Die Lehrveranstaltungsart Kleingruppenprojekt ist gemäß § 4 Nr. 3 LVVO mit dem Faktor 0,5 auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Bei Exkursionen gilt gemäß § 4 Nr. 4 LVVO die Lehrverpflichtung für die Zeit der Exkursion als erfüllt. Entsprechend der Richtlinie zur Umsetzung der LVVO der HAW Hamburg Nr. 3.6 sind die Betreuungstätigkeiten für die Studienarbeit mit 0,1, Bachelorthesis mit dem Faktor 0,3 und für die Masterthesis mit dem Faktor 0,5 auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.

2.5 Abweichungen von den Gruppengrößen sind zu begründen.

3. In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Die Änderungen der Prüfungs- und Studienordnungen müssen bis spätestens 30.06.2012 erfolgt sein. Diese Richtlinie ist erstmals im Wintersemester 2012/2013 für die Ermittlung der CNWs für den Kapazitätszyklus Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014, für die als Berechnungstichtag der 01.03.2013 gilt, anzuwenden.

Prof. Dr. Michael Stawicki
Präsident

Anlage zur Richtlinie zur Berechnung der Curricularnormwerte (CNWs) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Beschreibung der Lehrveranstaltungsarten (in Anlehnung an die HRK-Empfehlung vom 14.06.2005)

Lehrvortrag / Vorlesung (d.h. große Frontal-Lehrveranstaltung)

- "Frontal-Vorlesung" vor größerem Auditorium ebenso der Lehrvortrag
- Lehrperson ist aktiver Part, Teilnehmer/innen überwiegend rezipierend
- Interaktionen beschränken sich auf Rückfragen, u.U. kurze Übungsteile eingestreut

Seminaristischer Unterricht (d.h. hier: kleinere aktivierende Frontal-Lehrveranstaltung)

- "Frontal-Lehrveranstaltung" mit begrenztem Teilnehmerkreis
- Lehrperson ist der stärker aktive Part, Teilnehmer/innen in begrenztem Umfang aktiviert
- Fragen und/oder Dialog sind erwünscht, aber nicht sehr intensiv möglich

Aktivierende Lernform (z.B. Projektseminar, POL) (kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktivem Anteil der Teilnehmer/innen)

- Teilnehmer/innen übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Lehrperson leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw.
- Teilnehmer/innen gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeit
- Intensive Interaktion zwischen Lehrperson und Teilnehmer/innen
- Beispiele: Seminare (auch laborgebunden), "Gruppenübungen", z.B. in Mathematik, didaktisch anspruchsvolle Formen der Sprachvermittlung, methodenbezogene Veranstaltungen

Praktikum / Labor / Praxisgruppe / (Praxis-) Kolloquium

- in kleineren Gruppen erarbeiten die Teilnehmer/innen einzeln oder in Teams konkrete Aufgabenstellungen über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend selbständig
- Teilnehmer/innen übernehmen den größeren aktiven Part
- Lehrperson stellt Aufgaben, bespricht in regelmäßigen Abständen (nicht wöchentlich) den Fortschritt mit den Teilnehmern/innen, gibt Hilfestellungen, bewertet; i.d.R. werden von Studierenden Protokolle gefertigt
- gemeint sind "interne" Praktika als Hochschulveranstaltungen, nicht externe (Industrie-) Praktika

Kleingruppenprojekt

- selbständiges Arbeiten der Teilnehmer/innen im Team, Kleingruppe
- Lehrperson stellt Aufgabe, bespricht in regelmäßigen Abständen, beurteilt
- viele unterschiedliche Ausprägungen je nach Fach denkbar

Beschreibung der Studien- und Studienabschlussarbeiten (in Anlehnung an HAW-PSOs)

Studienarbeit

- schriftliche Ausarbeitung als Vorstufe zur Bachelorthesis, in der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten
- 5-8 CreditPoints

Bachelorthesis

- schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten
- 6-12 CreditPoints

Masterthesis

- schriftliche Ausarbeitung, in der je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbständig wissenschaftliche und/oder künstlerische Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiter entwickelt und umgesetzt werden können
- 15-30 CreditPoints

**Erste Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 31 bis 41 des
Hamburgischen Besoldungsgesetzes an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg
(HAW-Leistungsbezüge-Richtlinie)**

vom 10. November 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10. November 2011 gem. § 79 Abs. 2 S. 10 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die erste Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 31 bis 41 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW-Leistungsbezüge-Richtlinie) vom 25. November 2009 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundgehalt
- § 3 Leistungsbezüge
- § 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 6 Funktions-Leistungsbezüge
- § 7 Forschungs- und Lehrzulagen
- § 8 Ruhegehaltfähigkeit
- § 9 Überleitungsregelungen für Professorinnen und Professoren der C-Besoldung
- § 10 Zuständigkeiten
- § 11 Vertrauenskommission gemäß § 10 (2)
- § 12 Hochschulweite Kommission gemäß § 10 (4)
- § 13 Berichtswesen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Verfahren für die Gewährung, die Bemessung und die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach den §§ 31 bis 41 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 23), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 549) in der jeweils geltenden Fassung für Professorinnen und Professoren und hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate in den Ämtern W2 und W3 der Besoldungsordnung W an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Grundgehalt

- (1) Stellen für Professuren werden grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. Stellen für besondere, herausgehobene Aufgaben in der Hochschule können nach W3 ausgewiesen werden. Über die Beantragung bei der zuständigen Behörde auf Ausweisung einer W3-Stelle entscheidet das Präsidium.
- (2) Stellen für die hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums und die hauptamtlichen Dekaninnen bzw. Dekane sind nach W3 ausgewiesen.
- (3) Stellen für die hauptamtlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer sind nach W2 ausgewiesen.

§ 3 Leistungsbezüge

- (1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können an Professorinnen und Professoren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge

aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, § 4) oder für besondere Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (Leistungsbezüge für besondere Leistungen, § 5) vergeben werden.

- (2) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung werden Leistungsbezüge (Funktions-Leistungsbezüge, § 6) gewährt. Die Funktions-Leistungsbezüge können für Ämter nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.
- (3) Für die Leistungsbezüge gilt im Einzelfall als Obergrenze der Differenzbetrag zwischen den Grundgehältern W3 und B10.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge vereinbart werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.
- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (3) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 sollen bei einem Ruf von einer anderen Hochschule im Inland oder einer internen Berufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben werden. Bei wiederholter Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet, versehen mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls, vergeben werden. Leistungsbezüge aus Anlass der Überleitung in die Besoldungsordnung W können nach Maßgabe des § 9 auch bei erstmaliger Vergabe unbefristet vergeben werden. Es wird zwischen Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen (§ 5 Absatz 2) und Leistungsbezügen für herausragende Leistungen (§ 5 Absatz 3) unterschieden.

(2) Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen

Nr. 1 Bemerkenswerte Leistungen sind besondere Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die über die Pflichtaufgaben einer Professorin bzw. eines Professors hinausgehen. Zu den berücksichtigungsfähigen Leistungen gehört auch das Einwerben von öffentlichen oder privaten Drittmitteln, soweit daraus nicht eine Forschungs- oder Lehrzulage gewährt wird.

Nr. 2 Befristete Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen können in der Regel erstmalig frühestens drei Jahre nach Dienstantritt an der HAW Hamburg, ausnahmsweise bereits anlässlich einer Berufung, in Höhe von bis zu fünf vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts gezahlt werden. Im Fall einer wiederholten Vergabe können diese unbefristet, versehen mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls, vergeben werden.

Weitere befristete Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen können jeweils im Abstand von mindestens drei Jahren seit der letzten Gewährung eines Leistungsbezugs für bemerkenswerte Leistungen gezahlt werden. Diese betragen regelhaft fünf vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts. Das Präsidium kann in Abhängigkeit von der Ausschöpfung des Vergaberahmens für einen Zeitraum von drei Jahren einen davon abweichenden Prozentsatz festlegen. Die Vergabe weiterer befristeter Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen erfolgt für die Dauer von mindestens 12 Monaten.

Die Befristung erfolgt unabhängig vom Datum des Beginns der Zahlung stets bis zum 30.04. eines Jahres. Über die Gewährung von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen wird auf Antrag der Professorin bzw. des Professors entschieden.

Anträge auf Gewährung eines jeweils erstmaligen befristeten Leistungsbezugs müssen spätestens bis zum 01.11. eines Jahres gestellt werden, um berücksichtigt zu werden. Anträge auf die wiederholte Vergabe und auf Entfristung eines laufenden befristeten Leistungsbezugs müssen spätestens zwei Monate vor Ablauf der Befristung gestellt werden.

Antragsberechtigt für die Vergabe eines Leistungsbezugs für bemerkenswerte Leistungen nach § 5 (2) Nr. 2 sind auch Inhaber von Funktionsämtern nach § 6 Abs. 1, sofern ein zur Freien und Hansestadt Hamburg bestehendes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus einem Professorenamt der Besoldungsordnung W für die Dauer der Wahrnehmung des Funktionsamtes an der HAW Hamburg nach hochschulrechtlichen Regelungen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 HmbHG) ruht. In diesem Fall erfolgt die Bewilligung mit dem Hinweis, dass die tatsächliche Zahlung so lange ruht, wie auch die übrigen Dienstbezüge aus dem Professorenamt ruhen.

- Nr. 3 Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen können auch als nicht ruhegehaltfähige Einmalzahlung gewährt werden. Diese werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans (grundsätzlich bis zu fünf vom Hundert der W-Professorinnen und Professoren einer Fakultät) oder eines Präsidiumsmitglieds (grundsätzlich bis zu zwei vom Hundert der W-Professorinnen und Professoren der HAW Hamburg) gewährt und sollen eine Höhe von 2.500,- Euro nicht übersteigen. Das Präsidium kann in Abhängigkeit von der Ausschöpfung des Vergaberahmens einen davon abweichenden Prozentsatz festlegen.
- Nr. 4 Für die Gewährung von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen, die als besondere Leistungen in Form von Mehrlehre erbracht werden, das heißt einer der Lehrverpflichtung überschreitenden Lehrtätigkeit, gelten die Regelungen des Anhangs 1 der Zeitkontenordnung. Der Anhang 1 wird auch für die Mehrlehre der W-Professorinnen und Professoren angewendet, die nicht am Zeitkontenmodell teilnehmen.
(Die Zeitkontenordnung ist noch nicht in Kraft getreten).

(3) Leistungsbezüge für herausragende Leistungen

- Nr. 1 Herausragende Leistungen sind deutlich über dem Durchschnitt liegende besondere Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung.
- Nr. 2 Leistungsbezüge für herausragende Leistungen werden als nicht ruhegehaltfähige Einmalzahlung im Regelfall in Höhe von 6.000,00 € gewährt.
- Nr. 3 Einmalzahlungen für herausragende Leistungen werden auf Antrag einer Professorin bzw. eines Professors oder auf Vorschlag von anderen Mitgliedern der Hochschule in einem jährlich stattfindenden hochschulweiten, fakultätsübergreifenden Wettbewerb vom Präsidium der Hochschule vergeben. Prämiiert werden Anträge in der Regel bis zu der Anzahl, die am jeweils 02.05. eines Jahres drei vom Hundert der Professorenschaft innerhalb der W-Besoldung entspricht. Sofern die herausragenden Leistungen mehrjährig andauern, ist es möglich, in jedem Jahr die Einmalzahlung zu beantragen. Es können nur Anträge oder Vorschläge auf Gewährung von Leistungsbezügen für herausragende Leistungen berücksichtigt werden, die spätestens bis zum 02.05. eines Jahres gestellt werden.

- (4) Ein Antrag oder Vorschlag auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen muss die einzelnen Leistungen substantiiert benennen, die von der Professorin bzw. dem Professor erbracht worden sind. Nur diese werden bei der Entscheidung über eine Gewährung berücksichtigt. Sämtliche Anträge und Vorschläge gem. Absatz 2 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 3 auf Gewährung und wiederholte Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sind schriftlich in 5facher Ausfertigung bei der Hochschulverwaltung – Personalservice – einzureichen. Ein Antrag nach Absatz 2 Nr. 2 ist auf dem von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung des Funktionsamtes gewährt

- Nr. 1 für die hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate,

Nr. 2 für Professorinnen und Professoren der Hochschule, die neben ihrem Hauptamt als Fakultätsprodekanin bzw. als Fakultätsprodekan tätig sind.

- (2) Die Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vmhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel (privater oder öffentlicher) Dritter für Lehr- oder Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 39 HmbBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Diese Zulagen dürfen jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts der Professorin bzw. des Professors nicht überschreiten. Eine entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt, dass das Projekt abgerechnet ist und Mittel für die Zulage zur Verfügung stehen. Vor Auszahlung der Zulage ist eine entsprechende Bescheinigung des Servicebereichs Finanz- und Rechnungswesen beizubringen.
- (2) Wird eine Zulage nach Absatz 1 gewährt, wird das Einwerben der Drittmittel im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 nicht erneut berücksichtigt.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

- (1) Das Präsidium kann sowohl unbefristet als auch befristet gewährte Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 5 für ruhegehaltfähig erklären. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 5 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig.
- (2) Für ruhegehaltfähig erklärte Leistungsbezüge nach Absatz 1 sind bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie im Fall der unbefristeten Vergabe mindestens zwei Jahre und im Fall der befristeten Vergabe mindestens zehn Jahre bezogen wurden. Bei mehreren ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezügen wird nur der höchste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Wurden mehrere ruhegehaltfähige befristete Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, werden sie in der jeweils für ruhegehaltfähig erklärten Höhe bis zur Höhe von insgesamt 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts berücksichtigt. Treffen unbefristete für ruhegehaltfähig erklärte mit befristeten für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 3 entsprechende Anwendung. Im Übrigen sind befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nur insoweit bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

§ 9 Überleitungsregelungen für Professorinnen und Professoren der C-Besoldung

- (1) Professorinnen und Professoren der C-Besoldung können auf Antrag gem. § 41 Absatz 1 Satz 2 HmbBesG in die W-Besoldung wechseln. Das Stellen eines solchen Antrags liegt im Interesse der HAW Hamburg.
- (2) Bei Anträgen auf Überleitung aus den Besoldungsgruppen C 2 und C 3 in die Besoldungsgruppe W 2 können unbefristete Leistungsbezüge für bemerkenswerte Leistungen vergeben werden, soweit sie zusammen mit den übrigen Dienstbezügen in dem Amt der Besoldungsordnung W die bisherigen Dienstbezüge in dem Amt der Besoldungsordnung C nicht übersteigen. Das Ruhegehalt errechnet sich in diesem Fall aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach der zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichten Stufe des Grundgehalts in der Besoldungsordnung C nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 HmbBeamVG.
- (3) Ein Antrag auf Gewährung von weiteren Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 (monatliche Zulage) kann

- von Professorinnen und Professoren, die aus der Besoldungsgruppe C 2 gewechselt sind, erstmalig zum 01.11. des dritten auf den Wechsel folgenden Jahres
- von Professorinnen und Professoren, die aus der Besoldungsgruppe C 3 gewechselt sind, in Abhängigkeit von der in der C-Besoldung erreichten Dienstaltersstufe

Nr. 1 bei einem Wechsel aus Erfahrungsstufe 15 nach 6 Jahren

Nr. 2 bei einem Wechsel aus Erfahrungsstufe 14 nach 5 Jahren

Nr. 3 bei einem Wechsel aus Erfahrungsstufe 13 nach 4 Jahren

Nr. 4 bis einschließlich Erfahrungsstufe 12 nach 3 Jahren

gestellt werden.

Die Vergabe der weiteren monatlichen Leistungsbezüge ist bei der erstmaligen Vergabe jeweils nur befristet möglich.

- (4) Die Anträge auf Wechsel in die W-Besoldung und auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sind bei der Hochschulverwaltung - Personalservice - einzureichen. Die Anträge können jederzeit gestellt werden.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen nach § 4 trifft das Präsidium. Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die Verhandlungen mit der Professorin bzw. dem Professor. Die Fakultätsdekanin bzw. der Fakultätsdekan kann an den Verhandlungen teilnehmen und Vorschläge zur Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen unterbreiten.
- (2) Die Entscheidung über die jeweils erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 (monatliche Zulage) trifft das Präsidium auf Antrag der Professorin bzw. des Professors. Bei der Entscheidung wirkt auf Fakultätsebene eine Vertrauenskommission mit, die die geltend gemachten Leistungen für die Gewährung der Leistungsbezüge prüft. Die Fakultätsdekanin bzw. der Fakultätsdekan leitet den Antrag der Professorin bzw. des Professors mit dem Vorschlag der Vertrauenskommission und einer eigenen Stellungnahme zur Entscheidung an das Präsidium weiter. Bei einer wiederholten Vergabe von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 wirkt in der Regel nur die Fakultätsdekanin bzw. der Fakultätsdekan mit, die bzw. der den Antrag der Professorin bzw. des Professors mit einer eigenen Stellungnahme an das Präsidium zur Entscheidung weiterleitet.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen als Einmalzahlung für bemerkenswerte Leistungen nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 trifft das Präsidium auf Vorschlag der Fakultätsdekanin bzw. des Fakultätsdekans oder auf Vorschlag eines Präsidiumsmitglieds im Einverständnis mit der Professorin bzw. dem Professors.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen als Einmalzahlung für herausragende Leistungen nach § 5 Absatz 3 trifft das Präsidium. Die Prüfung der Anträge bzw. Vorschläge wird durch eine hochschulweite Kommission wahrgenommen, die gegenüber dem Präsidium ein Vorschlagsrecht und Beratungsfunktion besitzt.
- (5) Die Entscheidung über die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge nach § 6 - außer für die Mitglieder des Präsidiums selbst - trifft das Präsidium. Die Entscheidung über die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge für die Mitglieder des Präsidiums trifft die für das Hochschulwesen zuständige Behörde; die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrats ist zu hören.
- (6) Die Entscheidung über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 7 trifft das Präsidium auf Antrag der Professorin bzw. des Professors.
- (7) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen nach § 9 (Überleitung in die Besoldungsordnung W) trifft das Präsidium auf Antrag der Professorin bzw. des Professors. Bei einer wiederholten Vergabe von Leistungsbezügen nach § 9 Absatz 3 wirkt in der Regel nur die Fakultätsdekanin bzw. der Fakultätsdekan mit, die bzw. der den Antrag der Professorin bzw. des Professors mit einer eigenen Stellungnahme an das Präsidium zur Entscheidung weiterleitet.

§ 11 Vertrauenskommission gemäß § 10 (2)

- (1) Der Vertrauenskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte professorale Mitglieder gem. § 10 HmbHG an. Die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Mindestens ein Mitglied der Vertrauenskommission soll eine Professorin sein. Eine Fakultätsdekanin bzw. ein Fakultätsdekan darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Vertrauenskommission sein.
- (2) Die Vertrauenskommission ist beschlussfähig, wenn drei Stimmberechtigte anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß mit einer 14-tägigen Ladungsfrist von der Fakultätsdekanin bzw. dem Fakultätsdekan einberufen worden ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt drei Jahre. Sollte ein Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt ausscheiden, rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach. Freiwerdende Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertreterplätze werden gemäß Absatz 1 für die Dauer der laufenden Amtsperiode nach gewählt.
- (4) Die bis zum 01.11. eines Jahres bei der Hochschulverwaltung – Personalservice - eingegangenen Anträge der Professorinnen bzw. Professoren werden von der Vertrauenskommission mit dem Ziel, die leistungsstärksten Professorinnen bzw. Professoren auszuwählen, bewertet. Die Vertrauenskommission erstellt einen Vorschlag für die Gewährung von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 durch Mehrheitsentscheidung. Dieser Vorschlag muss die Reihenfolge der Leistungsbezugsempfängerinnen bzw. Leistungsbezugsempfänger sowie eine Begründung der Reihenfolge enthalten.
- (5) Soll über die Gewährung von Leistungsbezügen für bemerkenswerte Leistungen an ein Mitglied der Vertrauenskommission beraten werden, darf dieses nicht an der Entscheidung mitwirken. In diesem Fall wirkt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter an der Vorschlagserstellung mit.

§ 12 Hochschulweite Kommission gemäß § 10 (4)

- (1) Die hochschulweite Kommission besteht ausschließlich aus professoralen Vertreterinnen und Vertretern oder aus Dekaninnen und Dekanen. Dabei ist anders als bei § 11 Absatz 1 nicht auf die Gruppenzugehörigkeit gemäß § 10 HmbHG, sondern auf die Qualifikation als Professorin oder Professor abzustellen. Jede Fakultät stellt dabei ein ständiges Mitglied sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Mindestens ein Mitglied der Kommission soll eine Professorin sein. Die Kommissionsmitglieder werden von den jeweiligen Fakultätsdekaninnen bzw. Fakultätsdekanen vorgeschlagen und vom Präsidium ernannt. Als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der hochschulweiten Kommission darf eine Fakultätsdekanin bzw. ein Fakultätsdekan, nicht hingegen ein Präsidiumsmitglied ernannt werden.
- (2) Die hochschulweite Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß mit einer 14-tägigen Ladungsfrist vom zuständigen Präsidiumsmitglied einberufen worden ist. Das zuständige Präsidiumsmitglied ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied der hochschulweiten Kommission und führt darin den Vorsitz.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Sollte ein Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt ausscheiden, rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach. Freiwerdende Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertreterplätze werden gemäß Absatz 1 für die Dauer der laufenden Amtsperiode nach besetzt.
- (4) Die bis zum 02.05. eines Jahres bei der Hochschulverwaltung – Personalservice - eingegangenen Anträge oder Vorschläge werden innerhalb von acht Wochen von der hochschulweiten Kommission mit dem Ziel, die leistungsstärksten Professorinnen bzw. Professoren auszuwählen, bewertet. Über den zu erstellenden Vorschlag über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 5 Absatz 3 entscheidet die Kommission mehrheitlich. Bei einer Pattsituation ist dies entsprechend auf der Vorschlagsliste zu vermerken. Die Kommission erstellt eine Vorschlagsliste, die die Reihenfolge der Platzierungen sowie die jeweilige Höhe der Leistungsbezüge für herausragende Leistungen aufweist und begründet. Sollte nach Ablauf der achtwöchigen Frist kein Votum der hochschulweiten Kommission vorliegen, entscheidet das Präsidium unabhängig davon über die Vergabe der Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 3.
- (5) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 13 Berichtswesen

Das Präsidium unterrichtet den Hochschulrat und den Hochschulsenat über die den Professorinnen und Professoren in einem Kalenderjahr gewährten Leistungsbezüge in jährlichen Abständen. Das Präsidium unterrichtet die für das Hochschulwesen zuständige Behörde über die in einem Kalenderjahr gewährten Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 5 dieser Richtlinie.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.